

INHABER VON REISEPÄSSEN, DIE VON DER SÜDAFRIKANISCHEN VISUMSPFLICHT BERFREIT SIND

(ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN)

Staatsbürger, die Inhaber diplomatischer, offizieller oder normaler Reisepässe der unten aufgeführten Länder, Gebiete und internationalen Organisationen sind, benötigen kein Visum, wenn sie sich am Grenzübergang durch einen Einreisebeamten überprüfen lassen, vorbehaltlich der auf dieser Liste aufgeführten Bedingungen, einschliesslich unter anderem der beabsichtigten Aufenthaltsdauer in der Republik.

1. Inhaber eines südafrikanischen Reisepasses, Reisedokuments (sog. *travel document*) oder eines südafrikanischen Dokuments für Reisezwecke (sog. *document for travel purposes*).
2. Staatsbürger, die Inhaber eines diplomatischen, offiziellen (Dienstpass) oder normalen Reisepasses der unten aufgeführten Länder, Gebiete und internationalen Organisationen sind, benötigen kein Visum für Aufenthaltszwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann oder wenn sie eine Person gemäß Paragraf 31(3)(b) [diplomatischer und offizieller Besuch] sind, für einen beabsichtigten Aufenthalt von **90 Tagen** oder weniger, oder im Transit:

African Union Laissez Passer
Andorra
Argentinien
Australien
Belgien
Botswana
Brasilien
Chile
Deutschland
Dänemark
Ekuador
Finnland
Frankreich
Griechenland
Island
Israel
Irland
Italien
Jamaika
Japan
Kanada
Liechtenstein
Luxemburg
Malta
Monaco
Neuseeland
Niederlande
Norwegen
Österreich
Paraguay
Portugal
Sambia (**90 Tage pro Jahr**)
San Marino

Schweden
Schweiz
Simbabwe
Singapur
Spanien
St Vincent & the Grenadines
Tansania (**90 Tage pro Jahr**)
Trinidad und Tobago (**nur für Inhaber von normalen Pässen – 90 Tage pro Jahr**)
Tschechische Republik
Uruguay
Venezuela
Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die Britischen Inseln Bailiwick of Guernsey und Jersey, Isle of Man und die Virgin Islands

British Overseas Territories, **die im Besitz britischer Pässen sind**, nämlich: Anguilla, Bermuda, British Antarctic Territory, British Indian Ocean Territory, British Virgin Islands, Cayman Islands, Falkland Islands, Gibraltar, Montserrat, St Helena and Dependencies (Ascension Island, Gough Island and Tristan da Cunha), Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands, the Sovereign Base Areas on Cyprus South Georgia and South Sandwich Islands and the Turks and Caicos Island.

Vereinigte Staaten von Amerika

3. Staatsbürger, die Inhaber eines diplomatischen, offiziellen (Dienstpass) oder normalen Reisepasses der unten aufgeführten Länder, Gebiete und internationalen Organisationen sind, benötigen kein Visum für Aufenthaltzwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann oder wenn sie eine Person gemäß Paragraf 31(3)(b) [diplomatischer und offizieller Besuch] sind, für einen beabsichtigten Aufenthalt von **30 Tagen** oder weniger, oder im Transit:

Antigua and Barbuda
Bahamas (**nur für Inhaber von normalen Pässen – 30 Tage pro Jahr**)
Barbados
Belize
Benin
Bolivien
Costa Rica
Gabun
Guyana
Hong Kong [gültig nur für Inhaber von *Hong Kong British National-Overseas passports* oder *Hong Kong Special Administrative Region passports*]

Jordanien
Kapverdische Inseln
Lesotho
Macau [gültig nur für Inhaber von *Macau Special Administrative Region passports (MSAR)*]
Malawi
Malaysia
Malediven
Mauritius
Mosambik
Namibia
Peru

Polen
Seychellen
Slowakische Republik
Südkorea
Swasiland
Thailand
Türkei
Ungarn
Zypern

4. Abkommen sind für Inhaber diplomatischer Pässe und Dienstpässe folgender Länder getroffen worden.

Staatsbürger, die Inhaber von **diplomatischen Pässen und offiziellen Pässen (Dienstpässen)** der unten aufgeführten Länder sind, benötigen kein Visum für Aufenthaltszwecke, für die eine Besuchergenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann oder wenn sie eine Person gemäß Paragraf 31(3)(b) [diplomatischer und offizieller Besuch] sind, für den **angebenen Zeitraum** oder im Transit:

Ägypten	(30 Tagen)
Albanien	(120 Tagen)
Algerien	(30 Tagen)
Angola	(90 Tagen)
Bulgarien	(90 Tagen)
China	(30 Tagen – nur für Inhaber von diplomatischen Pässen)
Cuba	(90 Tagen pro Jahr)
Elfenbeinküste	(30 Tagen)
Guinea	(90 Tagen)
Indien	(90 Tagen)
Kenia	(30 Tagen)
Komoren	(90 Tagen)
Kroatien	(90 Tagen)
Madagaskar	(30 Tagen)
Marokko	(30 Tagen)
Mexiko	(90 Tagen)
Mosambik	(90 Tagen)
Paraguay	(120 Tagen)
Polen	(90 Tagen)
Ruanda	(30 Tagen)
Rumänien	(90 Tagen)
Russische Föderation	(90 Tagen)
Slovenien	(120 Tagen)
Slowakei	(90 Tagen)
Tansania	(90 Tagen)
Thailand	(90 Tagen)
Tunesien	(90 Tagen)
Ungarn	(120 Tagen)
Vietnam	(90 Tagen)
Weißrussland	(90 Tagen)
Zypern	(90 Tagen)

5. Ungeachtet der hier dargelegten Bestimmungen ist ein ausländischer Staatsbürger, dessen Visumsfreiheit widerrufen worden ist, dazu verpflichtet, so lange die Visabestimmungen zu

befolgen bzw. Visaanträge zu stellen bis das südafrikanische Innenministerium ihn über die Wiedereinsetzung seiner Visumsfreiheit, die entweder automatisch oder auf Antrag der betroffenen Person erfolgen kann, unterrichtet hat.

6. Inhaber von Reisepässen von Lesotho, Swaziland, Botswana, Namibia, Sambia und Malawi, die als Berufskraftfahrer von Lastwagen in die Republik Südafrika einreisen, benötigen kein Visum, vorausgesetzt ihr Besuch überschreitet nicht eine Zeitdauer von 15 Tagen und unter der Bedingung, dass sie bei der Einreise im Besitz eines Schreibens der Transportfirma sind, in dem ihre Beschäftigung bei der Firma bestätigt wird.
Das gleiche Prinzip gilt für simbabwischen Berufskraftfahrer, außer, dass ihr Aufenthalt eine Zeitdauer von jeweils 30 Tagen nicht überschreiten darf. Die vorgenannte Bestimmung gilt nicht für Berufskraftfahrer, die Waren für einen südafrikanischen Transportunternehmen transportieren. Solche Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein.
7. Mitarbeiter des *Southern African Development Community (SADC)*, die mit *SADC Laissez-passer* reisen, sind für bona fide offizielle Dienstreisen von bis zu 90 Tagen sowie den Transit durch Südafrika ebenfalls von der Visumspflicht befreit.
8. Die folgenden Kategorien der Vereinten Nationen (UN) und deren Ehepartner, zu versorgende Verwandte und andere Haushaltsangehörige dieses (UN) Beamten benötigen kein Visum für einen Aufenthalt, der 90 Tagen nicht überschreitet, für Aufenthaltsw Zwecke, für die eine Besuchsgenehmigung (sog. *visitor's permit*) ausgestellt werden kann, und für offizielle Dienstreisen oder im Transit, oder für die Akkreditierung bei einer UN-Mission in der Republik Südafrika für die Zeitdauer der Akkreditierung, vorausgesetzt sie sind im Besitz der entsprechenden Schreiben oder Ausweisunterlagen, um sich am Grenzübergang als Mitarbeiter einer UN-Behörde auszuweisen.
 - Inhaber eines UN *laissez-passer*
 - Freiwillige, die Einrichtungen der UN vertreten
 - Personen, die in Einrichtungen der UN arbeiten
 - Personen, die im Auftrag der UN arbeiten
9. Mitglieder der Militärkräfte, die militärischen Angelegenheiten jeder Art zusammen mit dem südafrikanischen Militär (South African National Defence Force - SANDF) wahrnehmen, sind ungeachtet ihrer Aufenthaltsdauer von der Visa- und Studierlaubnispflicht befreit. Solche Mitglieder des Militärs müssen allerdings sowohl schriftliche Einladungen bzw. Briefe vom SANDF als auch Einverständniserklärungen des Militärs dem sie angehören, besitzen.

Stand: 25.01.2012